

verkündlicht, daß für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich die Waarenkontrolle im Binnenlande nunmehr auch für Tabakfabrikate aufgehoben worden ist.

Wera, am 3. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlid.

3) Nachtrag zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande.

Auch in dem Großherzogthume Hessen sind die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften der §§. 93—97. der Zollordnung für baumwollene und dergleichen mit andern Erspinnstoffen gemischte Stuchwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabakfabrikate bis auf Weiteres suspendirt, für Wein und Branntwein aller Art dagegen noch aufrecht erhalten worden: was wir in weiterem Verfolg der Verordnung vom 26. Dezember 1851 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wera, am 12. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlid.

4) Erläuterungsverordnung zu der Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

In Bezug auf die unterm 20. Mai v. J. abgeschlossene in Nr. 116. der Gesefsammlung publicirte Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits wird hiermit den Handels- und Gewerbetreibenden im hiesigen Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Sardinischen Regierung der Nachweis über den Ursprung derjenigen aus dem Zollvertrage nach dem Königreiche Sardinien eingehenden Waaren, für welche auf dem Grunde des Art. II. jener Konvention die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch ge-